



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für  
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

**Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung BWL**  
Sektion Vorratshaltung

23. September 2019

---

# **Vernehmlassungsverfahren vom 10. April 2019 bis 19. Juli 2019 zur Änderung der Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von Nahrungs- und Futtermitteln**

## **Ergebnisbericht**

---

## **1. Ausgangslage**

Die Versorgung des Landes mit lebenswichtigen Gütern und damit auch die Vorratshaltung solcher Waren ist eine Aufgabe der Wirtschaft. Kann die Wirtschaft diese Aufgabe nicht mehr allein bewältigen, so wird sie in ihren Bemühungen durch den Bund unterstützt. Das Landesversorgungsgesetz vom 17. Juni 2016 (LVG; SR 531) sieht vor, dass der Bundesrat bestimmte lebenswichtige Güter der Vorratshaltung unterstellen kann. Gemäss der Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von Nahrungs- und Futtermitteln (SR 531.215.11) sind derzeit unter anderem Kaffee und Reis zu Speisezwecken der Pflichtlagerhaltung unterstellt.

Die wirtschaftliche Landesversorgung hat die Aufrechterhaltung der heute bestehenden Pflichtlagerhaltung von Kaffee überprüft. Sie ist dabei zum Schluss gelangt, dass Kaffee nicht mehr lebenswichtig ist und schlägt daher vor, diesen nicht mehr länger der Pflichtlagerhaltung zu unterstellen.

Was die Pflichtlagerhaltung von Reis anbelangt, hat das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) das Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung (BWL) aufgefordert Lösungen zu finden, welche sowohl den landes- wie den völkerrechtlichen, d.h. den internationalen, handelsrechtlichen Voraussetzungen entsprechen. Es ist dabei sicherzustellen, dass die völkerrechtlichen Verpflichtungen eingehalten werden. Die Schweiz sah sich diesbezüglich im Rahmen des WTO-Handelsexamens 2017 internationaler Kritik ausgesetzt, da sie sich gegenüber den WTO-Mitgliedern verpflichtet hat, die mit dem internationalen Recht nicht mehr konforme Ungleichbehandlung von in- und ausländischen Gütern bei der Reispflichtlagerhaltung zu beseitigen. Diesem Anliegen soll mit der vorliegenden Änderung ebenfalls Rechnung getragen werden.

Der Bundesrat hat am 10. April 2019 das WBF beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zur Änderung der Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von Nahrungs- und Futtermitteln ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Die Vernehmlassungsfrist endete am 19. Juli 2019. Im Folgenden werden die eingegangenen Stellungnahmen zusammengefasst.

## **2. Eingegangene Stellungnahmen**

### **2.1. Kantone (24)**

AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH

### **2.2. Politische Parteien (2)**

- Schweizerische Volkspartei SVP
- Sozialdemokratische Partei der Schweiz SP

### **2.3. Gesamtschweizerischer Dachverband der Gemeinden, Städte und Berggebiete (2)**

- Schweizerischer Städteverband
- Schweizerischer Gemeindeverband

## **2.4. Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft (3)**

- Schweizerischer Arbeitgeberverband
- Schweizerischer Bauernverband (SBV)
- Schweizerischer Gewerbeverband (SGV)

## **2.5. Weitere interessierte Kreise (11)**

- CARBURA
- Coop Genossenschaft
- Fenaco Genossenschaft
- Illy Café AG
- Interessengemeinschaft (IG) Kaffee Schweiz
- Migros-Genossenschafts-Bund
- Procafé Vereinigung zur Förderung von Kaffee
- réservesuisse genossenschaft
- Schweizerisches Konsumentenforum kf
- Swiss Granum
- Vereinigung schweizerischer Futtermittelfabrikanten (VSF)

# **3. Die Vernehmlassungsvorlage**

## **3.1. Aufhebung der Pflichtlagerhaltung für Kaffee**

Der Fachbereich Ernährung der Wirtschaftlichen Landesversorgung hat im Rahmen seiner periodischen Überprüfung den Kaffee hinsichtlich seiner Lebenswichtigkeit analysiert. Im Ergebnis hält der Fachbereich fest, dass Kaffee praktisch keine Energie enthält, da er arm ist an Proteinen, Fetten und verdaulichen Kohlenhydraten. Aus ernährungsphysiologischer Sicht vermag Kaffee aufgrund seines fehlenden Nährwerts keinen Beitrag zur Nahrungsenergieversorgung zu leisten und kann deshalb nicht mehr als lebensnotwendiges Gut eingestuft werden. Der Hauptwirkstoff des Kaffees ist Koffein. Neben Kaffee enthalten auch schwarzer und grüner Tee, sowie Cola-Getränke, Energy-Drinks und Kakao Koffein.

Die Gefahr einer längerfristigen Unterversorgung mit Kaffee muss aufgrund der Verteilung der Anbaugebiete auf drei Kontinente und der rund ums Jahr möglichen Ernte als gering eingestuft werden. Grössere lokale Ernteaufschläge würden höchstwahrscheinlich steigende Marktpreise bewirken, könnten aber über Importe aus anderen Anbaugebieten kompensiert werden. Ausserdem kann davon ausgegangen werden, dass ein allfälliger vorübergehender teilweiser Importunterbruch mit den Rohstoff- und Fertigproduktvorräten der Schweizer Röster und Händler ohne weiteres über einige Wochen aufgefangen werden könnte.

Die wirtschaftliche Landesversorgung vertrat deshalb die Auffassung, dass beim Kaffee eine ausreichende Versorgungssicherheit durch die Wirtschaft gewährleistet ist und zudem aus ernährungsphysiologischer Sicht auf eine Weiterführung der Pflichtlagerhaltung verzichtet werden kann. Eine Pflichtlagerhaltung von Kaffee, deren Bestehen sich aus einer historischen Betrachtung schwergewichtig auf psychologische Gründe abgestützt hat, sei nicht mehr gerechtfertigt.

Aufgrund der vorerwähnten Feststellungen des Fachbereichs Ernährung hat das Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung (BWL) bei den direkt betroffenen Unternehmen eine Umfrage durchgeführt. Die Betroffenen wurden aufgefordert darzulegen, inwieweit aus ihrer Sicht aus versorgungspolitischen Gründen an der Kaffee-Pflichtlagerhaltung festzuhalten sei.

Von den 15 Kaffee-Pflichtlagerhaltern haben sich sechs für eine Weiterführung der Pflichtlagerhaltung ausgesprochen. Dies jedoch nur unter der Voraussetzung, dass sie für die Lagerhaltung weiterhin finanziell entschädigt werden. Sie erachten die Pflichtlagerhaltung als wichtiges Instrument zur Aufrechterhaltung einer stabilen Versorgungspolitik, wären aber nicht bereit, die Pflichtlager auf freiwilliger Basis und ohne Entschädigung aus dem Garantiefonds zu halten. Sie argumentieren zudem mit der volkswirtschaftlichen Bedeutung des Kaffees sowie seiner positiven Wirkung auf die physische und psychische Leistungsfähigkeit.

Die Kaffee-Importeure, die selbst keine Pflichtlager halten, waren der Meinung, dass Kaffee kein lebensnotwendiges Gut und die Pflichtlagerhaltung nicht notwendig sei. Sie stufen die Gefahr von Störungen der Handelswege und Ernteschwankungen als niedrig ein und waren der Meinung, dass der Markt beim Kaffee eine ausreichende Versorgungssicherheit gewährleistet.

### **3.2. Änderung der Lagerpflicht für die Pflichtlagerhaltung von Reis**

In der Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von Nahrungs- und Futtermitteln schreibt der Bundesrat vor, welche Güter zur Sicherstellung der Versorgung mit Nahrungs- und Futtermitteln der Vorratshaltung unterstellt sind und legt den Kreis der Lagerpflichtigen fest. Beim Reis sind derzeit alleine die Importeure von Speisereis lagerpflichtig. Wer Speisereis in die Schweiz einführt, benötigt gemäss der heutigen Regelung eine Generaleinfuhrbewilligung und hat mit dem BWL einen Pflichtlagervertrag abzuschliessen. Kleinimporteure werden von dieser Pflicht befreit, haben jedoch wie die übrigen Importeure gegenüber der réservesuisse die gleichen finanziellen Leistungen zu erbringen, die sich aus einem entsprechenden Pflichtlagervertrag ergeben würden.

Die beantragte Änderung sieht vor, dass nicht mehr nur die Importeure lagerpflichtig sind, sondern auch wer Speisereis zum ersten Mal im Inland in Verkehr bringt. Dies hat zur Folge, dass die Lagerpflicht grundsätzlich auf die – wenn auch im geringen Masse – vorhandene Inlandproduktion ausgeweitet wird.

Im Gegensatz zur vom Bundesrat festgelegten Lagerpflicht sind die Garantiefonds der einzelnen Wirtschaftszweige eine Angelegenheit der réservesuisse, welche als private Selbsthilfeorganisation die Garantiefonds im Bereich Nahrungs- und Futtermittel verwaltet. Bestimmungen über die Beitragspflicht an die Garantiefonds oder über die Entschädigung der Lager- und Kapitalkosten der Pflichtlagerhalter werden von der réservesuisse in ihren eigenen, vom WBF oder BWL zu genehmigenden Regularien verankert. Die Fondsmittel sind nicht Eigentum ihrer einzelnen Mitglieder oder gar des Bundes. Sie stellen privates Sondervermögen mit öffentlich-rechtlichen Verfügungsbeschränkungen dar (vgl. Botschaft vom 3. September 2014 zur Totalrevision des Landesversorgungsgesetzes; BBl 2014 7142).

Gemäss Artikel 16 Absatz 5 des Landesversorgungsgesetzes (SR 531) ist die Abschöpfung von Garantiefondsbeiträgen auf inländischen Nahrungs- und Futtermitteln nicht zulässig. Das BWL ist im Rahmen seiner Aufsichtsfunktion gegenüber dem Garantiefonds der verwaltenden Trägerschaft dafür besorgt, dass das Verbot einer Beitragspflicht auf im Inland hergestelltem Reis eingehalten wird. Die vorgesehene Änderung der Lagerpflicht für die Reis-Pflichtlagerhaltung ist in Anbetracht der Marktstruktur der Inlandproduktion angemessen. Das BWL wird sicherstellen, dass die betroffenen Unternehmen hinsichtlich der Pflichtlagerhaltung gleichermassen behandelt werden, und zwar unabhängig davon, ob sie importierten oder in der Schweiz produzierten Reis in Verkehr bringen. Gegenwärtig produziert nur ein Unternehmen Speisereis im Inland. Sein Marktanteil liegt unter 1 Prozent. Aufgrund der für den Anbau von Reis klimatisch eher ungünstigen Gegebenheiten in der Schweiz ist nicht davon auszugehen, dass die inländische Reisproduktion in absehbarer Zeit stark zunimmt.

## 4. Ergebnisse der Vernehmlassung

### 4.1. Zusammenfassung eingegangene Stellungnahmen

In den nachstehenden Tabellen werden die Ergebnisse der Vernehmlassung zusammengefasst. In denjenigen Fällen, in denen sich Stellungnahmen nur auf Änderungen der Bestimmungen für die Pflichtlagerhaltung eines Produkts bezogen (Reis oder Kaffee), wurde davon ausgegangen, dass die antwortende Stelle mit den vorgesehenen Änderungen der Bestimmungen für die Pflichtlagerhaltung des anderen Produkts einverstanden ist.

#### Kaffee

	<b>Pflichtlagerhaltung aufheben</b>	<b>Mit Vorbehalten</b>	<b>Pflichtlagerhaltung beibehalten</b>
Kantone	21	2	1
Parteien	1	---	1
Dachverbände	---	---	2
Weitere interessierte Kreise	7	---	6
<b>Total</b>	<b>28</b>	<b>3</b>	<b>9</b>

#### Reis

	<b>Einverstanden</b>	<b>Mit Vorbehalten</b>	<b>Gegen GEB-Ab-schaffung</b>	<b>Gegen System der ersten Inver-kehrbringung</b>
Kantone	21	---	3	---
Parteien	1	1	---	---
Dachverbände	---	---	2	2
Weitere interessierte Kreise	7	3	3	---
<b>Total</b>	<b>30</b>	<b>4</b>	<b>8</b>	<b>2</b>

### 4.2. Kantone

19 der 24 auf die Vernehmlassung antwortenden Kantone (AG, AI, AR, BE, BL, BS, GE, GL, LU, NE, NW, SH, SO, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH) stellen die vorgesehenen Änderungen der Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von Nahrungs- und Futtermitteln weder im Bereich der Pflichtlagerhaltung von Kaffee und noch im Bereich Reis in Frage. Nachstehend sind insbesondere diejenigen Anmerkungen von Kantonen zusammengefasst, welche einzelne Punkte der Änderungsvorlage in Frage stellen.

Der **Kanton Freiburg** begrüsst im Grundsatz die vorgeschlagenen Änderungen. Er versteht, dass die Aufhebung der Kaffee-Pflichtlagerhaltung mittelfristig zu einer Kostensenkung führt und die Verordnungsänderung die Einhaltung der handelsrechtlichen Verpflichtungen bei Kaffee und Reis sicherstellt. Hinsichtlich der Aufhebung der Pflichtlagerhaltung von Kaffee weist er jedoch darauf hin, dass die Versorgungssicherheit nicht nur für den Inlandkonsum wichtig ist, sondern auch für die Sicherstellung der Exportproduktion. Diese habe beim Kaffee für den Kanton Freiburg sowohl hinsichtlich der Arbeitsplätze als auch der Wertschöpfung von Bedeutung. Die Pflichtlager hätten dabei einen stabilisierenden Effekt auf die Versorgungslage. Falls nach Wegfall der Pflichtlagerhaltung von Kaffee diese Versorgung der Schweizer Röster, Händler und Verarbeiter mit dem Rohstoff Kaffee zu einem bestimmten Zeitpunkt gefährdet wäre, müsste der Bund bereit sein, kurzfristige Massnahmen zu treffen. Der Kanton Freiburg merkt zudem an, dass, auch wenn aus ernährungsphysiologischer Sicht der Kaffee aufgrund seines fehlenden Nährwerts keinen Beitrag zur Nahrungsenergieversorgung zu leisten vermag, dieser aufgrund der heutigen Lebensverhältnisse doch als lebensnotwendiges Gut eingestuft werden müsste.

Der **Kanton Graubünden** pflichtet der Auffassung des Bundes bei, dass Kaffee aus ernährungsphysiologischer Sicht nicht wertvoll und deshalb nicht lebensnotwendig ist. Trotzdem erachtet er Kaffee für die Schweizer Bevölkerung als sehr bedeutendes Konsumgut. Er weist darauf hin, dass eine Mangellage die Stimmung in der Bevölkerung durchaus beeinträchtigen kann; im Fall einer Krise sei der Gemütszustand der Bevölkerung von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Eine positive Grundhaltung der Bevölkerung in Krisensituationen könne sicherlich nicht mit Kaffee bewirkt werden, aber die Verfügbarkeit dieses Genussmittels könnte Teil eines Gesamtpakets sein, um die Grundhaltung der Bevölkerung im Rahmen einer Krise zu beeinflussen. Ob es richtig ist, psychologische Gründe völlig ausser Acht zu lassen und rein ernährungsphysiologisch zu argumentieren, wird in Frage gestellt. Dies umso mehr, als die Pflichtlagerhaltung von Kaffee gesamtschweizerisch lediglich mit ungefähr 2,3 Millionen Franken keine grossen Ressourcen bindet. Was die vorgesehenen Änderungen in der Pflichtlagerhaltung von Reis anbelangt, merkt der Kanton Graubünden an, dass deren Marktanteil mit weniger als einem Prozent nicht bedeutend ist. Er weist zudem darauf hin, dass gemäss Artikel 16 Absatz 5 des Landesversorgungsgesetzes die Abschöpfung von Garantiefondsbeiträgen auf inländischen Nahrungs- und Futtermitteln nicht zulässig ist. Diese Regelung sollte seiner Ansicht nach trotz der Unterstellung der inländischen Reisproduktion unter die Pflichtlagerhaltung nicht geändert werden. Die Abkehr von der Genealeinfuhrbewilligung zum Anknüpfungspunkt des Inverkehrbringens ändere die Pflichtlagerhaltung von Speisereis nicht grundsätzlich. Zudem entlaste sich unser Land vom Vorwurf, den internationalen Freihandelsverkehr zu hemmen, weshalb er diesem Revisionspunkt zustimmt.

Der **Kanton Obwalden** teilt mit, dass aus ernährungsphysiologischer Sicht das Vorhaben einer Aufhebung der Pflichtlagerhaltung von Kaffee nachvollziehbar sei. Kaffee sei in der Schweiz ein jedoch verbreitetes und geschätztes Konsumgut. So gehöre die Schweiz mit einem Pro-Kopf-Konsum von ungefähr 8.5 kg Kaffee zu den Spitzenreitern im weltweiten Vergleich. In der täglichen Nahrungsaufnahme der Bevölkerung spiele Kaffee – wenn auch eher aus leistungspsychologischen Gründen – eine wichtige Rolle. Zudem komme der Kaffeeverarbeitung und dem Handel in der Schweiz sowie dem Export eine grosse volkswirtschaftliche Bedeutung zu. Das Pflichtlager an Kaffee trage damit bei Logistikkengpässen (Versorgungsunterbrüchen; z.B. bei Niedrigwasser auf dem Rhein) zur Systemstabilität bei. Aufgrund dieser Wichtigkeit für die Nahrungsmittelindustrie und für die Versorgung der Bevölkerung wird beantragt, die Pflichtlagerhaltung für Kaffee beizubehalten.

Der **Kanton St. Gallen** erachtet die Begründung, wonach Kaffee kein lebenswichtiges Gut mehr sei, weil aus ernährungsphysiologischer Sicht darauf verzichtet werden könne, als vorgeschoben. Kaffee sei auch früher aus ernährungsphysiologischer Sicht nie ein lebenswichtiges Gut gewesen. Wie im Bericht zur geplanten Verordnungsänderung zutreffend ausgeführt werde, sei die Pflichtlagerhaltung von

Kaffee aus einer historischen Betrachtung heraus schwergewichtig auf psychologische Gründe abgestützt worden. Die entscheidende Frage wäre deshalb, inwiefern diese psychologischen Gründe heute nicht mehr gelten würden, und weniger diejenige, ob auf Kaffee aus ernährungsphysiologischer Sicht verzichtet werden kann. Die Frage der psychologischen Bedeutung des Kaffees bei der Bewältigung von Krisensituationen könne jedoch offenbleiben, soweit es zutrefte, dass sich die Versorgungslage für Kaffee im Vergleich zu früher stark verbessert hat, wie dies im Bericht zum Verordnungsentwurf ausgeführt wird. Der Kanton St. Gallen stimmt deshalb der Aufhebung der Pflichtlagerhaltung von Kaffee unter Vorbehalt der vorstehenden Anmerkung zu.

Der **Kanton Thurgau** ist hinsichtlich der Neuregelung der Lagerpflicht von Reis erstaunt, dass bestehende Rechtsgrundlagen an internationales Recht angepasst werden müssen, obwohl davon nur ein Unternehmen mit einem Marktanteil von unter einem Prozent betroffen ist. Er merkt weiter an, dass der Reisanbau in der Schweiz auch in Zukunft nur in bestens geeigneten Regionen möglich sein und flächenmässig sowie im Zusammenhang mit der Ernährungssicherheit der Bevölkerung immer eine untergeordnete Rolle einnehmen werde. Er stellt zudem in Frage, ob handelspolitische Überlegungen und völkerrechtliche Verpflichtungen zwingend eine Aufhebung der Generaleinfuhrbewilligung für die Einfuhr von Reis erforderten, zumal die Einfuhr anderer Pflichtlagerwaren wie zum Beispiel Zucker und Getreide ebenfalls und weiterhin einer solchen Bewilligungspflicht unterständen. Der Kanton Thurgau ist der Auffassung, dass der Wechsel zum System der ersten Inverkehrbringung, mit dem die Ungleichbehandlung beseitigt würde, auch ohne Abschaffung der Generaleinfuhrbewilligung vollziehbar wäre.

#### 4.3. Politische Parteien

Von den angeschriebenen Parteien haben sich die Sozialdemokratische Partei der Schweiz SP und die Schweizerische Volkspartei SVP vernehmen lassen.

Aus Sicht der **Sozialdemokratischen Partei der Schweiz** ist es richtig, dass das bestehende System der Pflichtlagerhaltung laufend überprüft und die rechtliche Grundlage für die Landesversorgung in schweren Mangellagen aktualisiert, ergänzt sowie auf die heutigen und zukünftigen Herausforderungen ausgerichtet wird. Dieser Schritt stärke die wirtschaftliche Landesversorgung sowie die Glaubwürdigkeit dieser in prosperierenden Zeiten gerne vernachlässigten Vorsorgepolitik. Die SP begrüsst die Anpassung des Verordnungsentwurfs. Sie erachtet es als richtig, Kaffee nicht mehr länger der Pflichtlagerhaltung zu unterstellen. Kaffee habe fast keinen Nährwert und sei in diesem Sinne nicht lebensnotwendig. Auch das Risiko der Unterversorgung sei als gering einzuschätzen, beziehe doch die Schweiz Kaffee aus drei Kontinenten, so dass das ganze Jahr über irgendwo Ernten eingebracht werden können.

Die SP unterstützt in Bezug auf die Pflichtlagerhaltung von Reis eine Lösung zu wählen, die den landes- und völkerrechtlichen Voraussetzungen entspricht und insbesondere die handelsrechtlich gebundenen Zollansätze einhält. Sie begrüsst, die im Rahmen der WTO-Prüfung geäusserte Kritik aufzugreifen und die bisherige nicht-WTO-konforme Ungleichbehandlung von in- und ausländischen Gütern bei der Reispflichtlagerhaltung zu beseitigen.

Die **Schweizerische Volkspartei** ist gegen jeglichen Abbau von Pflichtlagern. Deshalb kann sie sich auch nicht damit einverstanden erklären, dass Kaffee nicht länger der Pflichtlagerhaltung unterstellt sein soll. Sie ist der Auffassung, dass die Aufhebung der Lagerhaltung ein falsches Signal aussenden würde. Je mehr Güter vorrätig seien, desto mehr Mittel könnten bei allgemeinen Einfuhrschwierigkeiten für die Lageraufstockung der besonders lebenswichtigen Güter verwendet werden.

Der Einführung einer Abgabe auf die Erstinverkehrbringung von Reis kann die SVP zustimmen, wenn ausschliesslich für Reis eine WTO-konforme Lösung gefunden wird und daraus kein Präzedenzfall für die übrigen, viel bedeutsameren pflichtlagerpflichtigen Nahrungs- und Futtermittel abgeleitet wird. Bei

diesen müssten im Zweifelsfall die Sicherheitsinteressen des Landes höher gewichtet werden als internationale Verpflichtungen. Sie bedauert, dass die nicht konforme Ungleichbehandlung von in- und ausländischen Gütern bei der im 2016 erfolgten Revision des Landesversorgungsgesetzes nicht antizipiert worden war.

Die SVP äussert zudem eine allgemeine Erwartung an die wirtschaftliche Landesversorgung. Sie hält fest, dass die Pflichtlager nach dem Kalten Krieg aus ihrer Sicht zu stark verringert worden seien. Dabei sei man davon ausgegangen, dass die Landesversorgung nur noch mit geringen Beeinträchtigungen der Versorgung zu rechnen habe, die innert Wochen bis Monaten behoben sein würden. Diese sicherheitspolitischen Annahmen seien jedoch zu optimistisch und könnten sich gerade für einen Kleinstaat verheerend auswirken. Grossmächte würden wieder vermehrt wirtschaftliche Druckmittel einsetzen, um ihre Interessen durchzusetzen. Die SVP erwartet deshalb, dass die wirtschaftliche Landesversorgung die Zeichen der Zeit erkennt und ihre Leistungsfähigkeit wieder ausbaut.

#### **4.4. Gesamtschweizerischer Dachverband der Gemeinden, Städte und Berggebiete**

Der Schweizerische Gemeindeverband sowie der Schweizerische Städteverband machen im Rahmen der Vernehmlassung explizit keine Anmerkungen zur Änderung der Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von Nahrungs- und Futtermitteln.

#### **4.5. Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft**

Von den angesprochenen gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft haben der Schweizerische Arbeitgeberverband, der Schweizer Bauernverband (SBV) und der Schweizerische Gewerbeverband (SGV) auf die Vernehmlassung geantwortet.

Der **Schweizerische Arbeitgeberverband** verzichtet aufgrund der Dossieraufteilung zwischen ihm und der economiesuisse auf eine eigene Stellungnahme. Von der economiesuisse ist keine Stellungnahme eingegangen.

Für den **Schweizer Bauernverband** ist die Sicherung der Landesversorgung durch Pflichtlager für die Landwirtschaft und damit auch im Hinblick auf die Stabilität der Märkte sehr wichtig. Die vorgeschlagene Aufhebung der Pflichtlager von Kaffee betrifft die schweizerische Landwirtschaft nicht, weil keine Inlandproduktion besteht. Der SBV teilt aber die Argumente bezüglich der geringen Gefahr einer Unterversorgung mit Kaffee nicht. Daher steht der SBV einer Aufhebung der Pflichtlager kritisch ablehnend gegenüber.

Was die Finanzierung der Pflichtlager von Reis anbelangt, ist der Schweizer Bauernverband der Auffassung, dass dieser Vorschlag nicht mit dem Landesversorgungsgesetz vereinbar ist, da dieses besagt, dass auf inländischen Nahrungs- und Futtermitteln keine Erstinverkehrbringerabgabe oder andere Abgaben erhoben werden dürfen. Das Landesversorgungsgesetz lässt bei Lebens- und Futtermittel ausdrücklich keine Abgabe auf im Inland produzierte Lebens- oder Futtermittel zu. Daher darf im Inland produzierte Ware – im vorliegenden Fall Reis – aus Sicht des Schweizer Bauernverbands nicht zur Finanzierung von Pflichtlagern herangezogen werden. Zudem ist die Pflicht zur Lösung von General-einfuhrbewilligungen beizubehalten. Der Bauernverband schlägt konkret folgende Anpassungen im Verordnungsentwurf vor:

*Art. 10 Abs. 1 Bst. c: (letzter Teil Bst. c entfällt)*

*<sup>1</sup> Lagerpflichtig ist, wer:*

*c. Reis nach Anhang 3 Ziffer 1 einführt ~~oder als Verarbeiter zum ersten Mal im Inland in Verkehr bringt.~~*

Art. 11 Abs. 2<sup>bis</sup> (Absatz mit folgendem Wortlaut entfällt):

~~Importeure und Verarbeiter von Reis, die Waren nach Anhang 3 Ziffer 1 zum ersten Mal im Inland in Verkehr bringen, müssen die Réserveuisse unverzüglich darüber informieren und ihr periodisch über Art und Menge der in Verkehr gebrachten Waren Meldung erstatten.~~

Der **Schweizer Gewerbeverband** hat mitgeteilt, dass er eine Revision der Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von Nahrungs- und Futtermitteln zum jetzigen Zeitpunkt als nicht notwendig erachtet. Er hat seine ablehnende Haltung nicht weiter begründet.

#### 4.6. Weitere interessierte Kreise

Neben den vorstehend erwähnten Organisationen haben sich die CARBURA, die Coop Genossenschaft, die Fenaco Genossenschaft, die Illy Café AG, die Interessengemeinschaft (IG) Kaffee Schweiz, der Migros-Genossenschafts-Bund, die Procafé Vereinigung zur Förderung von Kaffee, die réserveuisse genossenschaft, das Schweizerische Konsumentenforum kf, Swiss Granum und die Vereinigung schweizerischer Futtermittelfabrikanten (VSF) zur Vorlage geäußert. Nachstehend sind insbesondere diejenigen Anmerkungen zusammengefasst, welche einzelne Punkte der Änderungsvorlage in Frage stellen.

Die **CARBURA** lehnt die Aufhebung der Generaleinfuhrbewilligung für die Einfuhr von Reis und somit die Änderung von Art. 2 Abs. 1 der Verordnung ab. Aus ihrer Sicht gibt es keine Gründe, die Generaleinfuhrbewilligung beim Reis aufzuheben. Generaleinfuhrbewilligungen, die sicherheitspolitisch begründet sind und nicht-diskriminierend angewendet werden, stellen weder handelspolitisch noch völkerrechtlich ein Handelshemmnis dar. Mit Generaleinfuhrbewilligungen wird nach Meinung der CARBURA sichergestellt, dass die Rechte und Pflichten des Landesversorgungsgesetzes (Pflichtlagerhaltung, gleiche finanzielle Verpflichtungen) im Rahmen der Verordnung auf alle Importeure gleich angewandt werden. Mit dem Ersatz der Generaleinfuhrbewilligung durch die Einführung der Erstinverkehrbringung könne dies nicht gewährleistet werden.

Die **Coop Gruppe** erachtet die vorgeschlagene Aufhebung der Pflichtlagerhaltung als sinnvoll und nachvollziehbar. Sie schliesst sich der Argumentation des BWL an und befürwortet die Aufhebung der Kaffeepflichtlagerhaltung. Die Änderung hinsichtlich der Pflichtlagerhaltung von Reis ist aus Sicht der Coop Gruppe und unter Beachtung der Kritik seitens der WTO nachvollziehbar. Insbesondere die Abkehr von der Verknüpfung der Pflichtlagerhaltung mit der Generaleinfuhrbewilligung, die allgemein als Handelshemmnis wahrgenommen wird, sei sinnvoll. Für die Coop Gruppe scheint die aktuelle Praxis sehr unbürokratisch und praktikabel. Diesen Aspekten soll auch mit den vorgeschlagenen Anpassungen Rechnung getragen werden. Die Gleichbehandlung aller betroffenen Unternehmen ist aus Sicht der Coop Gruppe wichtig und zielführend.

Die **Fenaco Genossenschaft** steht dem vorgeschlagenen Wechsel auf das Modell einer Erstinverkehrbringerabgabe zur Pflichtlagerfinanzierung bei Speisereis kritisch gegenüber. Sie fordert, die Befreiung von in der Schweiz angebaute Speisereis von einer Beitragspflicht zur Pflichtlagerfinanzierung zwingend einzuhalten, falls sich eine Umsetzung des Verordnungsentwurfs nicht abwenden lässt. Die generelle Beibehaltung des Systems der Generaleinfuhrbewilligung als Voraussetzung zum Import erachtet sie als Zahlungsabsicherung gegenüber den Pflichtlagerorganisationen weiterhin als zweckmässig. Wichtig ist für die Fenaco Genossenschaft, dass das heutige Modell der Garantiefondsabschöpfung auf

Importen von Getreide, Ölsaaten und Futtermitteln durch die geplante Veränderung bei Speisereis unberührt bleibt. Ein allfälliger Systemwechsel bei Speisereis dürfe in keiner Weise ein Präjudiz für die Pflichtlagerfinanzierung dieser Hauptprodukte sein. Dies würde dem politischen Willen zuwiderlaufen, welcher mit der Revision des Landesversorgungsgesetzes vom 1. Juni 2017 in Artikel 16 Absatz 5 klar zum Ausdruck gebracht wurde. Eine Beitragspflicht zur Pflichtlagerfinanzierung via eine Erstinverkehrbringerabgabe auf inländischen Nahrungs- und Futtermitteln sowie Saat- und Pflanzgut wäre nicht statthaft.

Die Firma **Illy Kaffee AG** spricht sich dafür aus, die heutige Pflichtlagerhaltung von Kaffee beizubehalten. Sie argumentiert, dass Kaffee vor allem auch zum Genuss in Kombination mit anderen Lebensmitteln wichtig sei. Zudem sei Kaffee glutenfrei, vegetarisch und laktosefrei und daher auch von Personen mit einer Allergie oder einer Gluten- und Laktoseintoleranz problemlos konsumierbar. Weiter wird davon ausgegangen, dass der Bund die Gefahr einer langfristigen Versorgungsstörung unterschätzt. So können klimatische Bedingungen, der Unterbruch von Verkehrswegen oder Pflanzenkrankheiten zur Unterversorgung mit Kaffee führen. Pflichtlager würden der Branche in der Schweiz auch helfen, die Qualität ihrer Produkte im Falle von Versorgungsengpässen bei spezifischen Provenienzen oder Sorten aufrechterhalten zu können, da verschiedene Rohkaffeesorten an Pflichtlager gelegt und bei Bedarf ausgetauscht werden können.

Für die **Interessengemeinschaft Kaffee Schweiz** kommt der Pflichtlagerhaltung eine bedeutende Stellung zur Landesversorgung mit qualitativ hochwertigem Kaffee zu, weil sie ausgleichend auf kurzfristige Lieferengpässe wirkt. Für die Schweizer Bevölkerung habe Kaffee eine grosse Bedeutung. Mit einem Jahreskonsum von 8,5 kg pro Person gehörten die Schweizer denn auch zu den grössten Kaffeekonsumenten der Welt. Dank des Pflichtlagers werde eine dreimonatige Vorratshaltung an hochwertigem Kaffee in der Schweiz garantiert. Zudem koste die Pflichtlagerhaltung den schweizerischen Steuerzahler kein Geld, da die Kosten über den Garantiefonds Kaffee gedeckt werden. Beim Kaffee sei die Schweiz zu hundert Prozent importabhängig. Auch bezüglich der Logistik sei sie vollkommen von den europäischen Marktteilnehmern abhängig. Die Krisenszenarien für die Schweizer Kaffeewirtschaft lägen nicht so sehr in potenziellen kriegerischen Auseinandersetzungen, als vielmehr in logistischen Engpässen, welche durch klimatische oder politische Ereignisse in den Herkunftsländern entstehen. Aber auch der generell wachsende Konsum, vor allem in Asien, stelle für die zukünftige Versorgung des Marktes eine grosse Herausforderung dar. Aufgrund des Nachfragewachstums von zwei Prozent stehe die Kaffeeproduktion vor riesigen Herausforderungen, da sie ihre Produktion bis ins Jahr 2050 mehr als verdoppeln müsse, und zwar auf der gleichen Anbaufläche in den tropischen Ländern und unter den Folgen des Klimawandels. Aus Sicht der Interessengemeinschaft Kaffee Schweiz sei die Versorgungssicherheit von Kaffee künftig nicht gegeben. Auch der Handel habe eine grosse Bedeutung. Die hier ansässigen Rohkaffeehändler handeln mehr als 50 Prozent des gesamten Weltexports. 45 Prozent des importierten Kaffees werde wieder ausgeführt und trage massgeblich zur Wertschöpfung von ca. 2 Milliarden Franken in der Schweiz bei. Eine kontinuierliche Versorgung mit Rohkaffee sei deshalb nicht nur für den inländischen Konsum, sondern auch für die Bedienung der Exportmärkte unerlässlich.

Der **Migros-Genossenschafts-Bund** teilt die Schlüsse der WL hinsichtlich der Aufhebung der Kaffee-Pflichtlagerhaltung nicht. Er sieht keine abnehmende Bedeutung des Kaffees in der Versorgung der Schweizer Bevölkerung. Der Pro-Kopf-Verbrauch von Kaffee sei in den letzten Jahren stabil geblieben. Im Durchschnitt trinke jeder Schweizer rund drei Tassen Kaffee pro Tag. Aus Sicht der Kalorienversorgung möge der Kaffee wenig Bedeutung haben, aber auf das Wohlbefinden der Kaffeegeniesser habe er einen sehr hohen Einfluss. Hinzu komme, dass der internationale Kaffeemarkt recht volatil und die Schweiz zu 100 Prozent auf den Import angewiesen sei. Immer wieder komme es beispielsweise aufgrund von Missernten oder der politischen Lage in den Herkunftsländern zu Lieferengpässen. Erst ver-

gangenen Herbst traten Lieferengpässe aufgrund logistischer Schwierigkeiten auf: Niedrigwasser im Rhein, Streiks in Frankreich und Kapazitätsengpässe bei der Deutschen Bahn hätten die Abhängigkeit vom Umland, von Wetter und Natur aufgezeigt. Deshalb seien die Kaffeeverarbeiter in der Schweiz per se auf einen relativ grossen Lagerbestand angewiesen, um die Bedürfnisse der Schweizer Konsumentinnen und Konsumenten laufend abdecken zu können. Vor diesem Hintergrund spricht sich der Migros-Genossenschafts-Bund klar gegen die Aufhebung der Pflichtlager beim Kaffee aus. Diese Haltung würden auch alle andern Pflichtlagerhalter von Kaffee teilen; dies im Gegensatz zur Darstellung im erläuternden Bericht der Vernehmlassung.

Aus Sicht des Migros-Genossenschafts-Bunds funktioniert das heutige Speisereis-Pflichtlager-System gut. Er erkennt aber die Notwendigkeit, dass aufgrund der WTO-Kritik an der Schweiz bezüglich der Ungleichbehandlung von in- und ausländischen Gütern bei der Reispflichtlagerhaltung eine Anpassung vorzunehmen ist. Wenn beim Reis auf die Variante Erstinverkehrbringerabgabe gewechselt werden müsse, verlangt er aber eine Beibehaltung der Generaleinfuhrbewilligung für Reis. Eine Aufhebung birgt die Gefahr einer Ungleichbehandlung von Importeuren mit Pflichtlagern und mit Sitz in der Schweiz und solchen ohne Pflichtlager und eventuell keinem Schweizer Sitz. Der Einzug der Erstinverkehrbringerabgabe für Reis wäre ohne die Generaleinfuhrbewilligung nicht gewährleistet.

Der Migros-Genossenschafts-Bund merkt im Weiteren an, dass die Teigwarenproduktion in der Schweiz in den letzten Jahren stetig abgenommen habe. Immer mehr Teigwaren würden als Fertigfabrikate importiert. Er regt daher an, die Pflichtlagerhaltung von Hartweizen noch mehr zu reduzieren oder ganz aufzuheben. Dadurch könnte die inländische Teigwarenherstellung von den Kosten der Pflichtlagerhaltung für Hartweizen entlastet werden. Schweizer Teigwaren würden so gegenüber der Importware weniger benachteiligt.

Die **Procafé** (Vereinigung zur Förderung von Kaffee) spricht sich für eine Beibehaltung der Pflichtlagerhaltung von Kaffee aus. Sie sieht keinen Grund, ein gut funktionierendes und eingespieltes System, das einen vielfachen Nutzen aufweist, aus einer einseitigen Sichtweise heraus abzuschaffen.

Was die Lebenswichtigkeit von Kaffee anbelangt, sei Kaffee ein wichtiger Lieferant von Kalium, Magnesium und Phosphor sowie von Vitamin B3 (Niacin) und im geringeren Masse der Vitamine B2 (Riboflavin), B9 (Folat) und C. Zudem enthält er Koffein. Es wird darauf hingewiesen, dass der Koffeingehalt in Cola-Getränken und Energy-Drinks hauptsächlich durch Beigabe von aus Kaffee extrahiertem Koffein herrührt. Procafé schätzt die Versorgungssicherheit der Schweiz mit Kaffee aus verschiedenen Gründen als eher unsicher ein. Von einer Unterversorgung oder Mangellage wären zudem nicht nur die Schweiz, sondern alle Kaffee konsumierenden Länder betroffen. Es wird erwähnt, dass Schweizer Kaffeeröster mit ihrer weltweit überdurchschnittlich hohen Qualität ihre Mischungen beibehalten wollen und in Mangellagen nicht einfach auf irgendwelche Kaffees ausweichen können, was insbesondere für Exporte sehr wichtig sei.

Als weitere Gründe für die Beibehaltung der Kaffee-Pflichtlagerhaltung angeführt werden die Verletzlichkeit der Transportwege, der in Mangellagen voraussichtlich entstehende Schwarzmarkt und die Spekulation mit Kaffee, der grosse Einsatz der Inlandröster für eine nachhaltige Produktion sowie die wirtschaftliche Bedeutung des Kaffees für die Schweiz (in Mangellagen und damit verbundener allfälliger Substituierung von Kaffees in den Mischungen könnte es durchaus sein, dass die Exporte stark beeinträchtigt würden). Procafé regt zudem an, dass die Eidgenossenschaft – falls sie das Konzept der Pflichtlager mit den Garantiefondsbeiträgen innerhalb der WTO nicht durchsetzen kann – die Erhebung der Garantiefondsbeiträge mittels Erstinverkehrsbringer-Abgabe analog zum Reis einführt.

Die **réserve suisse genossenschaft** teilt mit, dass sich alle Pflichtlagerhalter von Kaffee sich für die Beibehaltung der Kaffee-Pflichtlager aussprechen. Dies im Gegensatz zur Darstellung im erläuternden

Bericht der Vernehmlassung. Die *réservesuisse* genossenschaft lehnt deshalb die Aufhebung der Pflichtlagerhaltung von Kaffee vollumfänglich ab.

Mit der Aufhebung der Kaffee-Pflichtlager – begründet durch die eindimensionale Gewichtung von Kalorien – werde ein bewährtes, problemloses und wirtschaftlich effizient funktionierendes System aufgegeben. In der täglichen Nahrungsmittelaufnahme der Bevölkerung spielt der Kaffee eine wichtige Rolle. Seine Bedeutung und Wirkung als Motivator und Leistungsförderer sei allgemein anerkannt und dürften in Stresssituationen tendenziell sogar noch verstärkte Bedeutung haben. Die im erläuternden Bericht postulierte gesicherte Versorgungssicherheit wird von den Kaffeexperten der *réservesuisse*-Mitglieder stark in Zweifel gezogen. Bei Kaffee bestehe eine vollständige Auslandabhängigkeit. Hinzu kommt, dass die freien Lager in den Ursprungsländern aufgrund des gestiegenen Weltkonsums stark abgenommen hätten (1990 rund 7.6 Monate; 2017 knapp 2.3 Monate). Klimatische Veränderungen dürften künftig auch die Versorgung von Kaffee tangieren, indem diese stärker von Umweltschäden wie Trockenheit und Schädlingsbefall in den Anbaugebieten betroffen werden. Ziele der Landesversorgung sind aus Sicht der *réservesuisse* genossenschaft die Sicherstellung und Verfügbarkeit von lebenswichtigen Gütern, welche für das Funktionieren einer modernen Wirtschaft und Gesellschaft unentbehrlich sind. Sie ist der Meinung, dass Kaffee aufgrund seiner spezifischen Eigenschaften ein lebenswichtiges Gut darstellt und weiterhin an Pflichtlager zu legen ist. Die seit Jahrzehnten erfolgreich praktizierte Kaffeepflichtlagerhaltung soll weitergeführt werden, weil sie zudem eine partnerschaftliche Win-Win-Situation darstellt. Einerseits verringere sie die Auslandabhängigkeit der Wirtschaft und andererseits erhöhe sie die Versorgungssicherheit des gesamten Landes, und zwar ohne zusätzlich Kosten für die Bundeskasse.

Mit dem Systemwechsel von der Importabgabe hin zur Abgabe bei der Erstinverkehrbringung bei Reis ist die *réservesuisse* einverstanden. Hingegen sieht sie keinen Handlungsbedarf, die Generaleinfuhrbewilligung für Reis aufzuheben. Völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz stellen die Generaleinfuhrbewilligung nicht in Frage. Die Aufhebung berge die Gefahr einer Ungleichbehandlung von Importeuren mit Pflichtlagern und solchen ohne Pflichtlager. Mit dem Mittel der Generaleinfuhrbewilligung könne die *réservesuisse* sicherstellen, dass alle Importeure die gleichen finanziellen Leistungen gegenüber dem Garantiefonds Reis erbringen, unabhängig davon, ob sie ein Pflichtlager halten oder nicht. Das System der Generaleinfuhrbewilligung bewähre sich seit Jahrzehnten nicht nur bei der *réservesuisse*, sondern auch bei der Carbura. Die zur Diskussion gestellte Änderung dränge sich nicht auf und provoziere eine Ungleichbehandlung der Reisimporteure. Deshalb ist die *réservesuisse* strikte gegen die Aufhebung der Generaleinfuhrbewilligung.

Das **Schweizerische Konsumentenforum** ist dezidiert der Meinung, dass die Pflichtlagerhaltung für Kaffee notwendig ist und bleibt. Es begründet seine Haltung wie folgt: Kaffee begleitet die Bevölkerung durch den Tag. Schweizer sind Kaffeetrinker ersten Ranges, beinahe Weltmeister im pro-Kopf-Konsum. Dies zeigt, welchen Stellenwert Kaffee bei der Bevölkerung genießt. Viele Konsumenten erachten Kaffee als lebenswichtig. Betrachtet man den ursprünglichen Sinn der Pflichtlager, so kann der Eindruck entstehen, dass diese nicht mehr nötig seien. Wir sind in der privilegierten Lage, in einem sicheren Europa eingebettet leben zu dürfen. Vor konventionellen Kriegen sind wir in der Schweiz seit Hunderten von Jahren verschont, vor Einschränkungen durch Lebensmittelknappheit seit Jahrzehnten. Die Schweiz ist im weltweiten Handelsnetz eingebunden, dank ihres Reichtums stehen ihr alle Güter stets zur Verfügung. Doch Naturkatastrophen, Epidemien, Bioterror machen weder an der europäischen Aus- noch an der Schweizergrenze halt. Es sind wirtschaftliche Probleme, Marktstörungen und andere Schwierigkeiten, die heute in den Fokus der Landesversorgung gerückt sind. Technische und logistische Probleme oder schlechte Ernten in den Herkunftsländern können jederzeit die Versorgung mit Grundnahrungsmitteln beeinträchtigen. Die Schweiz ist als kleines Land auf Rohstoffimporte angewiesen. Die Folgen von Versorgungsunterbrechungen können mit Pflichtlagern aufgefangen werden. Lagerhaltung kostet die Unternehmen viel, daher sind einige dazu übergegangen, ihre Lager auf ein Minimum zu reduzieren und im Bedarfsfall auf die Pflichtlager zurückzugreifen.

**Swiss granum** hat sich im Mai 2013 im Rahmen der Totalrevision des Bundesgesetzes über die wirtschaftliche Landesversorgung klar für die Finanzierung der Lagerhaltung für Nahrungs-, Futter- und Heilmittel sowie Saat- und Pflanzgut über Garantiefonds und damit verbunden die Beibehaltung der Generaleinfuhrbewilligung ausgesprochen. Die gesamte Branche lehnte das System der Finanzierung der Pflichtlager durch den ersten Inverkehrbringer damals vehement und kategorisch ab. Diese Position gilt auch heute noch unverändert. Der Verband äusserte sich nun in diesem Sinne zu den vorgesehenen Änderungen der Pflichtlagerhaltung von Reis. Wichtig sei deshalb für Swiss Granum, dass der vorgeschlagene Systemwechsel nur für die Lagerpflicht gelten soll, nicht aber für die Erhebung von Garantiefondsbeiträgen. Die Abschöpfung von Garantiefondsbeiträgen auf inländischen Nahrungs- und Futtermitteln sei nämlich gemäss Artikel 16 Absatz 5 des Landesversorgungsgesetzes nicht zulässig. Swiss Granum begrüsst daher die Ausführungen in den Vernehmlassungsunterlagen, gemäss denen das BWL im Rahmen seiner Aufsichtsfunktion gegenüber den Garantiefonds verwaltenden Trägerschaften dafür besorgt ist, dass das Verbot einer Beitragspflicht auf im Inland hergestelltem Reis eingehalten wird.

Das heute angewandte System für die Lagerhaltung von Nahrungs- und Futtermitteln sowie Saat- und Pflanzgut dürfe durch diese geplante Anpassung nicht tangiert werden. Aus dem vorgesehenen Systemwechsel für Reis dürfe keine Anpassung bei diesen anderen Produkten abgeleitet werden. Die Abschöpfung von Garantiefondsbeiträgen auf inländischen Nahrungs- und Futtermitteln sei – wie in der Vernehmlassungsunterlage erwähnt – nicht zulässig und würde im Widerspruch zu Art. 16 des Landesversorgungsgesetzes stehen.

Die **Vereinigung schweizerischer Futtermittelfabrikanten** steht dem Modell einer Erstinverkehrbringerabgabe zur Speisereis-Pflichtlagerfinanzierung kritisch gegenüber. Sie argumentiert ebenfalls, dass gemäss Artikel 16 Absatz 5 des Landesversorgungsgesetzes die Abschöpfung auf inländischen Nahrungs- und Futtermitteln nicht zulässig sei. Falls sich der Systemwechsel für Reis nicht verhindern lasse, sei das Verbot der Beitragspflicht unbedingt durchzusetzen. Der Systemwechsel beim Speisereis dürfe kein Präjudiz für andere Pflichtlagerwaren sein.

#### Anhang

Eingereichte Stellungnahmen im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens «Änderung der Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von Nahrungs- und Futtermitteln (SR 531.215.11)»